
Teil 2 des Auswertungsberichts

Hinweis: Die gegenüber dem Entwurf vom 26.06.2001 neugefassten bzw. geänderten Textstellen sind unterstrichen.

Ziele und Grundsätze

Dieser Entwurf enthält **Ziele** der Raumordnung (**Z**) und **Grundsätze** der Raumordnung (**G**) gemäß § 3 Ziff. 2 und 3 ROG:

„Ziele der Raumordnung: verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums“,

„Grundsätze der Raumordnung: allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in oder auf Grund von § 2 ROG als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen“

Ziele des Regionalplans werden im Text mit **Z** gekennzeichnet und in Normalschrift dargestellt.
Grundsätze des Regionalplans werden im Text mit **G** gekennzeichnet und kursiv dargestellt.

1 Allgemeine Grundsätze zu Freizeit und Erholung

G 1.1

Das vorhandene Freizeit- und Erholungsangebot sowie die attraktive Erholungslandschaft der Region München sollen nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden.

G 1.2

Das Entwicklungspotenzial des regionalen Freizeitmarktes soll unter Berücksichtigung der Belastungsgrenzen von Verkehrsinfrastruktur und Umwelt bedarfsgerecht gesichert und ausgeschöpft werden. Die verschiedenen Freizeitangebote sollen aufeinander abgestimmt werden und der Bevölkerung eine abwechslungsreiche Erholung und Freizeitgestaltung ermöglichen.

G 1.3

Im Sinne einer umweltschonenden Erholungsnutzung sollen durch geeignete Maßnahmen Belastungen von Natur und Landschaft vermieden werden.

2 Infrastrukturelle Erschließung

G 2.1

Die infrastrukturelle Erschließung der Erholungslandschaft der Region München soll weiterentwickelt und verbessert werden. Dazu sollen insbesondere für die Naherholung in den Freiräumen zwischen den Siedlungsbereichen örtlich und überörtlich abgestimmte Konzepte erstellt und umgesetzt werden.

Z 2.2

Die Wander- und Radwandermöglichkeiten in der Region sollen weiter ausgebaut und verbessert werden, durch

- stärkere, flächendeckende Vernetzung und gegenseitige Abstimmung der Wege,
- Verknüpfung der Wander- und Radwanderwege mit Haltepunkten des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Anlage von Parkplätzen an den Ausgangspunkten bevorzugter Wege,
- ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild,
- sichere Wegeführung.

Z 2.3

Rad- und Wanderwege sollen unter Berücksichtigung ökologischer Belange vor allem entlang des Starnberger Sees, des Ammersee, der Glonn, Amper, Isar, Würm und des Lechs gesichert und ausgebaut werden.

Z 2.4

Innerörtliche Grünflächen sollen durch ein großräumiges Wegenetz an die umgebende Landschaft angebunden werden.

G 2.5

Bei geeigneten Teilabschnitten von Wanderwegen soll die Schaffung und Weiterentwicklung zu Informations- und Themenpfaden in Betracht gezogen werden.

3

Allgemeine Festlegungen zu Freizeit- und Erholungseinrichtungen

G 3.1

Die Ausstattung der Unterzentren, der Siedlungsschwerpunkte, der Mittelzentren, des möglichen Oberzentrums Freising und des Oberzentrums München mit Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll so ergänzt und verbessert werden, dass die nicht unmittelbar auf die freie Natur angewiesenen Aktivitäten vor Ort befriedigt werden können.

G 3.2

Neue Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die an besondere Infrastruktureinrichtungen gebunden sind, sollen bevorzugt in Gebieten mit geringer ökologischer Qualität angelegt werden.

4

Spezifische Festlegungen zu Freizeit- und Erholungseinrichtungen

4.1

Golfplätze und Reitsportanlagen

Z 4.1.1

Golfplätze sollen als landschaftliche Golfplätze angelegt werden.

Dabei

- sollen die golfsportlich genutzten Flächen möglichst die Hälfte der Gesamtfläche nicht übersteigen
- soll die Gestaltung des Platzes besonderen ökologischen und naturräumlichen Anforderungen entsprechen.
- Soll die Zugänglichkeit für ruhige Erholungsformen gewährleistet bleiben.

Z 4.1.2

Bei der Neuplanung von Reiterhöfen soll ein Netz von ausgeschilderten Reitwegen nachgewiesen werden, die nicht mit Wander- oder Radwanderwegen zusammenzulegen sind.

4.2 Freizeitgroßprojekte¹

G 4.2.1

Zur Attraktivitätssteigerung und zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit mit vergleichbaren Räumen soll in der Region München eine zielgruppenorientierte Weiterentwicklung einzelner, bereits vorhandener Freizeitangebote zu Freizeitgroßprojekten sowie auch eine Neuerrichtung möglich sein.

G 4.2.2

Die Ausweisung von Flächen für Freizeitgroßprojekte soll sich an der bestehenden und vor allem der zu erwartenden Belastung der Verkehrsinfrastruktur und an den Auswirkungen auf die Umwelt, das Landschafts- und Ortsbild, sowie den soziokulturellen und ökonomischen Effekten orientieren.

Z 4.2.3

Freizeitgroßprojekte sollen auf städtebaulich integrierte Lagen² des Oberzentrums München, des möglichen Oberzentrums Freising, der Mittelzentren und nachrangig auch auf städtebaulich integrierte Lagen einzelner Siedlungsschwerpunkte gelenkt werden. Eine Abweichung davon soll nur möglich sein, wenn

- es sich um großflächige Einrichtungen handelt (z.B. Freizeitpark), die städtebaulich nicht integrierbar sind, und
- die umgebende Raum- und Nutzungsstruktur nicht entgegensteht.

Z 4.2.4

Freizeitgroßprojekte sollen an leistungsfähige Netze des öffentlichen Personennahverkehrs und des Individualverkehrs angebunden werden.

¹ **Definition eines Freizeitgroßprojektes** in Anlehnung an das von der LH München in Auftrag gegebenen Gutachten der Arbeitsgruppe DWIF und Büro Dr. Schemel „Regionaler Freizeitmarkt München - Entwicklungspotenziale und Standortkriterien für Freizeitgroßprojekte“. München, 2001:

„Bei einem Freizeitgroßprojekt handelt es sich um eine Einrichtung, die innerhalb eines Komplexes eine Vielzahl von Freizeitaktivitäts-, Unterhaltungs- und Gastronomieeinrichtungen bietet, die auch mit Handels- und Dienstleistungsangeboten kombiniert sein können.“

² Zur **Definition** des Begriffs „städtebaulich integrierte Lagen“ wird auf den Grundsatz B IV G 4.1.1 verwiesen.

5	Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten
----------	---

*Hinweis: Die Erstellung des vom RPV München beantragten Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) für die Region München soll Ende 2001 beginnen. Die Kommission hat am 23.02.2001 beschlossen, das Teilkapitel zur „Festlegung und Entwicklung von Erholungsgebieten“ bis zur Fertigstellung des LEK **zurückzustellen**. Dieser Vorschlag wurde auch in den Anhörentwurf vom 26.06.2001 eingebracht. Die bisher verbindlichen Ziele B VII 2.1 – 2.3 mit Karte 2b „Siedlung und Versorgung – Erholungsgebiete“ i.M. 1:500.000 (**siehe Anlage**) werden auch als Ergebnis des Anhörverfahrens unter der Bedingung **aufgehoben**, dass nach Fertigstellen des LEK eine Neufassung dieses Teilkapitels erarbeitet wird und die dazu notwendigen Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans eingeleitet werden.*